

Amtsblatt

der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 6

9. Dezember

1991

I. Erklärungen und Stellungnahmen

1.

Erklärung des Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz zu den Ereignissen in Jugoslawien 3. Oktober 1991

Angesichts der Nachrichten aus Kroatien über Massaker an der Zivilbevölkerung, über Angriffe auf Krankenhäuser, Heime für Kinder und betagte Menschen und über die Zerstörung einer Vielzahl katholischer Kirchen, über die Vernichtung unersetzlicher Kulturgüter, die zum gemeinsamen Erbe Europas gehören, erheben wir katholischen Bischöfe Österreichs vor der Weltöffentlichkeit schärfsten Protest gegenüber den dafür Verantwortlichen. Wir wissen, daß in der Zeit des Zweiten Weltkrieges die Völker des Staates Jugoslawien großes Leid zu tragen hatten. Altes Unrecht kann aber nie durch neues Unrecht gutgemacht werden. Die berechtigte Sorge um die Existenz lebensfähiger Staaten darf die politisch Verantwortlichen Europas und der Vereinten Nationen nicht veranlassen, tatenlos zuzusehen, wie Kroatien und bald schon andere Regionen Jugoslawiens in Blut und Chaos versinken. Das gemeinsame Europa hat in Jugoslawien eine seiner wichtigsten Erprobungen zu bestehen. Wir fordern die politisch Verantwortlichen auf, alle Instrumente des internationalen Rechts zur Behebung der Krise in Kroatien und in Jugoslawien überhaupt raschest einzusetzen. Die Christen aller Kirchen bitten wir, die öffentliche Meinung in diesem Sinne mitzuprägen und für die schwergeprüften Menschen in den Ländern Jugoslawiens inständig zu beten.

2.

Personalia

Zum Vorsitzenden der Finanzkommission in Nachfolge von Bischof Žak wurde Bischof Maximilian Aichern (Linz) gewählt. Die Mitglieder sind: Kardinal Groër, die Bischöfe Aichern, Eder, Kostelecky, Krenn, Weber.

Ihre Aufgabe ist es, die finanziellen Bedürfnisse für gesamtösterreichische Belange zu beraten und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Unter anderem wurde auch das neugewählte Präsidium der KAÖ bestätigt: Präsidentin Dr. Eva Petrik; als Vizepräsidenten: Dkfm. Stefanie Tschandl und Dr. Werner Varga.

INHALT:

I. Erklärungen und Stellungnahmen

1. Ereignisse in Jugoslawien
2. Personalia
3. Österreichisches Hospiz
4. Lehrplan für die Grundschule
5. „Geheimkirchen“
6. Zölibat
7. RU 486
8. Asyl

II. Gesetze und Verordnungen

1. Lektorat und Akolyth
2. Stundengebet für ständige Diakone
3. Priesterkleidung
4. Taufe eines Adoptivkindes
4. Firmliter
5. Beichtstühle
6. Verlöbnis
7. Finanzielle Hilfe durch die Gläubigen
9. Rahmenordnung für die Ausbildung von Priestern
10. ARGE Pastoralämter
11. Liturgische Kommission
12. Lehrplan Erzieherkolleg
13. Lehrplan Grundschule

III. Personalia

1. Europasynode
2. Sekretär der Bischofskonferenz
3. Ausländerseelsorge
4. Seminar für kirchliche Berufe
5. Jugend/Hochschule
6. MIVA
7. Österreichisches Katholisches Bibelwerk
8. Katholische Pressekommission Österreich
9. Katholische Aktion Österreich
10. Katholische Arbeitnehmerbewegung Österreich
11. Familienwerk
12. Institut für Ehe und Familie
13. Katholischer Familienverband Österreich

IV. Dokumentation

Dekret der Kleruskongregation:
Meßstipendien

3. Österr. Hospiz in Jerusalem

Trotz der politischen Probleme nimmt das Haus eine gute Entwicklung. Es sind bereits wieder viele Gruppen angemeldet.

Wir verstehen dieses traditionsreiche Haus als eine Repräsentanz der Katholischen Kirche Österreichs, mit seiner Kultur, vor allem aber als Hilfe, daß das Heilige Land in seiner inneren Größe besser erfahren werden kann.

Die Österreichische Bischofskonferenz fördert mit Nachdruck dieses hervorragende Werk und empfiehlt allen kirchlichen Pilgergruppen frühzeitige (Vor Anmeldung: 1 Jahr!) und enge Zusammenarbeit mit der Leitung des Hauses.

Es wird nun auch eine Bibelpastorale Arbeitsstelle der katholischen Bibelwerke Deutschlands und Österreichs errichtet.

4. Lehrplan für die Grundschule

Die österreichischen Bischöfe approbieren den Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an der Grundschule, der von der Schulamtsleiterkonferenz am 30. 1. 1991 einstimmig verabschiedet und nach der a. o. Bischofskonferenz am 4. März 1991 neu überarbeitet worden ist. Diese Approbation gilt ad experimentum für 6 Jahre. Der neue Lehrplan für die Grundschule tritt damit an die Stelle des von den österreichischen Bischöfen 1969 ad experimentum approbierten Lehrplanes für den Religionsunterricht in den ersten vier Klassen der Volksschule.

In einem Begleitschreiben danken die Bischöfe allen Mitarbeitern, insbesondere den Mitgliedern der gesamtösterreichischen Lehrplangruppe, für die seit 1986 geleistete große Arbeit. Darüber hinaus gilt der Dank der österreichischen Bischöfe all den zahlreichen Religionslehrerinnen und Lehrern, die unverdrossen mutig und von der Hoffnung des Glaubens getragen Tag für Tag die Lasten und Freuden des Religionsunterrichtes tragen.

Um der differenzierten Situation des Religionsunterrichtes in unserem Lande besser gerecht werden zu können, haben die Bischöfe Österreichs beschlossen, für alle Stufen der Grundschule je zwei Religionsbücher in Auftrag zu geben.

Die Bischöfe erinnern daran, daß in der Katechese das Element des Wissens eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt.

Das Entscheidende am Religionsunterricht wird doch immer das persönliche Glaubenszeugnis und die pädagogische Fähigkeit des Religionslehrers selber sein.

5. „Geheimkirchen“

Anläßlich einer Publikation über „Geheimkirchen in Osteuropa“ distanzieren wir uns nachdrücklich von der parteiischen Darstellung des Autors. Sie führt zu unbelegbaren Verdächtigungen von Bischöfen, sie seien mehr

oder weniger Kollaborateure besonders des tschechoslowakischen kommunistischen Regimes gewesen.

Wir stellen uns schützend vor unsere Mitbrüder, die zum Teil langjährige Kerkerhaft erdulden mußten.

Wir halten es überhaupt für einen schlechten Dienst, von außen besserwisserisch über Menschen und Situationen zu urteilen, die von einer für uns nicht nachvollziehbaren Angst und Unterdrückung geprägt waren.

6. Zölibat

Bezugnehmend auf die öffentliche Diskussion betreffend den Priesterzölibat nimmt die Österreichische Bischofskonferenz die große Mehrheit der Priester Österreichs, die in Treue zu ihrer Zölibatsverpflichtung lebt, gegen generelle Verdächtigungen in Schutz. Die Bischöfe wollen selbstverständlich auch allen Priestern, die in Zölibatsproblemen stehen, brüderliche Hilfe geben. In der Frage des Zölibates steht der österreichische Episkopat in Solidarität zum Papst und zur Weltkirche.

7. RU 486

Die erneute Ankündigung des Gesundheitsministers, die Einführung des Abtreibungsmittels RU 486 trotz aller Einwände durchsetzen zu wollen, veranlaßt die Österreichische Bischofskonferenz, einmal mehr mit aller Klarheit ihre Ablehnung diesem Vorhaben gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Die Einführung des Abtreibungsmittels würde einen weiteren Abbau des Lebensschutzes und die Gefahr einer Steigerung des Abtreibungsdruckes auf schwangere Frauen in Not bedeuten.

Die Bischofskonferenz bittet daher eindringlich, von einer Einführung des Präparates abzusehen. Sehr dringend nötig wären dagegen Überlegungen zu einem besseren Schutz des ungeborenen Lebens, wie z. B. die Erleichterung der Adoption.

8. Asyl

Die Österreichische Bischofskonferenz teilt die Sorge nicht weniger Menschen unseres Landes, daß die Regierungsvorlage zu einem neuen Asylgesetz dem Anspruch der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens und eines fairen Umgangs mit den um Asyl ansuchenden Menschen nicht ausreichend Rechnung trägt.

Vor allem erscheint uns die gesetzlich normierte unterschiedliche Behandlung von „offensichtlich begründeten bzw. unbegründeten“ Asylanträgen sowie die dafür genannten Kriterien und die damit verbundenen Konsequenzen für die Antragsteller und den Asylverfahrensverlauf als äußerst problematisch. Der Verzicht auf eine sorgfältige Überprüfung von Asylanträgen steht im Widerspruch zu den menschenrechtlichen Grundsätzen und zum Respekt vor der Würde

jedes Menschen. Entscheidungen über menschliche Schicksale erlegen den damit Beauftragten eine hohe Verantwortung auf und setzen die dementsprechenden gesetzlichen Grundlagen voraus.

Wir hoffen, daß die parlamentarische Behandlung der

Regierungsvorlage zu einer Klärung der genannten und anderer problematischer Aspekte und damit zu einer den Menschenrechten und den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention entsprechenden Gesetzgebung führt.

II. Gesetze und Verordnungen

1. Dekret

über die Voraussetzungen für die Beauftragung zum Lektorat und Akolythat

can. 230 § 1

§ 1

Das Mindestalter für die Beauftragung zum Lektor und Akolythen beträgt in Österreich 25 Jahre.

§ 2

Voraussetzungen für die Beauftragung sind:

- Menschliche Reife, einwandfreier Lebensstil und Treue zur Kirche.
- Vorschlag des zuständigen Seelsorgers, in dessen Bereich der Kandidat seinen Dienst ausüben soll.
- Teilnahme an der entsprechenden theologischen und praktischen Ausbildung nach Maßgabe der diözesanen Vorschriften.

† Alfred Kostelecky eh.
Sekretär

† Hans H. Kard. Groër
Vorsitzender

*Beschlossen von der ÖBK am 6. November 1990;
Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am
26. Oktober 1991.*

2. Dekret

über den Umfang des Stundengebetes für die ständigen Diakone

can. 276 § 2

Die Verpflichtung des Stundengebetes für die ständigen Diakone wird mit Laudes und Vesper festgelegt.

† Alfred Kostelecky eh.
Sekretär

† Hans H. Kard. Groër
Vorsitzender

*Beschlossen von der ÖBK am 6. November 1990;
Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am
26. Oktober 1991.*

3. Dekret

über die Priesterkleidung

can. 284

Bei liturgischen Funktionen soll grundsätzlich der Talar getragen werden, sonst für gewöhnlich das Priesterzivil, besonders in der Schule.

† Alfred Kostelecky eh.
Sekretär

† Hans H. Kard. Groër
Vorsitzender

*Beschlossen von der ÖBK am 6. November 1990;
Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am
26. Oktober 1991. Dieses Dekret tritt an Stelle der im
Amtsblatt der ÖBK Nr. 1 (25. 1. 1984) provisorisch publi-
zierten Norm.*

4. Dekret

über die Matrikulierung der Taufe eines Adoptivkindes

can. 877 § 3

Bei der Taufe eines Adoptivkindes sind die Namen der natürlichen Eltern und die Namen der Adoptiveltern in das Taufbuch einzutragen.

† Alfred Kostelecky eh.
Sekretär

† Hans H. Kard. Groër
Vorsitzender

*Beschlossen von der ÖBK am 6. November 1990;
Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am
26. Oktober 1991.*

5. Dekret

über das Firmalter

can. 891

§ 1

Das heilige Sakrament der Firmung darf frühestens jenen gespendet werden, die im Kalenderjahr der Firmung das zwölfte Lebensjahr vollenden.

§ 2

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene Fälle, die der CIC (can. 891) vorsieht:

1. Todesgefahr
2. ein schwerwiegender Grund nach dem Urteil des Spenders

§ 3

Seelsorger und Eltern mögen Sorge tragen, daß die Firmspendung nicht zu lange hinausgezögert wird.

† Alfred Kostelecky eh. † Hans H. Kard. Groër
Sekretär Vorsitzender

Provisorisch veröffentlicht im Amtsblatt der ÖBK Nr. 1 (25. 1. 1984), mit Ergänzungen beschlossen von der ÖBK am 6. November 1990; Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am 26. Oktober 1991.

6. Dekret

über die Beichtstühle

can. 964 § 2

§ 1

In allen Pfarrkirchen sowie in Kirchen und Kapellen, wo Sonntagsgottesdienst gefeiert wird, ist wenigstens ein Beichtstuhl in herkömmlicher Form vorzusehen.

§ 2

Die zusätzliche Einrichtung von Aussprachezimmern, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Beichtstuhl, wird empfohlen.

Das Sakrament der Versöhnung kann in diesen Aussprachezimmern gespendet werden, wenn die sakramentale Beichte mit einer Aussprache verbunden ist oder der Pönitent begründete Schwierigkeiten hat, in dem unter § 1 genannten Beichtstuhl die Beichte abzulegen.

† Alfred Kostelecky eh. † Hans H. Kard. Groër
Sekretär Vorsitzender

Beschlossen von der ÖBK am 6. November 1990; Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am 26. Oktober 1991.

7. Dekret

über das Verlöbnis

can. 1062 § 1

In Österreich besteht das Institut des kanonischen Verlöbnisses partikularrechtlich nicht.

† Alfred Kostelecky eh. † Hans H. Kard. Groër
Sekretär Vorsitzender

Beschlossen von der ÖBK am 6. November 1990; Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am 26. Oktober 1991.

8. Dekret

über die finanzielle Hilfe durch die Gläubigen

can. 1262

Diese Materie ist durch Art. II des Vermögensvertrages 1960 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich geregelt.

Kirchenbeitragsordnungen, die aufgrund eines staatlichen Gesetzes (Kirchenbeitragsgesetz 1939) erlassen sind, bestehen.

† Alfred Kostelecky eh. † Hans H. Kard. Groër
Sekretär Vorsitzender

Beschlossen von der ÖBK am 6. November 1990; Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am 26. Oktober 1991.

9.

Rahmenordnung für die Ausbildung von Priestern

Die Gültigkeit der Rahmenordnung (Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis), welche von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zuletzt am 15. Juni 1985 für sechs Jahre approbiert worden war (ABl. d. ÖBK Nr. 3 v. 15. 4. 1989), wurde von der selben Kongregation am 7. Mai 1991 unbefristet verlängert.

10.

Richtlinien

der Arbeitsgemeinschaft der Pastoral- und Seelsorgeämter der österreichischen Diözesen

1.

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Pastoral- und Seelsorgeämter“ und hat ihren Sitz im Pastoralamt der Erzdiözese Wien.

2.

Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist:

- a) der gegenseitige Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information über pastorale Initiativen und die laufende Arbeit,
- b) die Koordinierung und Kooperation in allen jenen Aufgaben, die eine gesamtösterreichische Zusammenarbeit erfordern oder wünschenswert erscheinen lassen,
- c) die Behandlung von Vorschlägen von seiten durch die Arbeitsgemeinschaft eingerichteter Ausschüsse oder einzelner Pastoral- und Seelsorgeämter, welche sich im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft mit pastoralen Problemen befaßt und Lösungsvorschläge im gesamtösterreichischen Sinn erarbeitet haben,
- d) die Kooperation mit der Österreichischen Pastoralkommission und dem Österreichischen Pastoralinstitut bei der Behandlung von Fragen, welche von diesen Einrichtungen bearbeitet werden.

3.

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die Leiter der diözesanen Pastoral- und Seelsorgeämter.

4.

Der bischöfliche Referent nimmt am Arbeitsprozeß der Arbeitsgemeinschaft teil. Er ist zu allen Sitzungen einzuladen. Er vertritt die Anliegen und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft bei der Bischofskonferenz.

5.

Den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft führt der geschäftsführende Leiter, welcher für die Funktionsperiode von fünf Jahren durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bischofskonferenz.

Die Aufgaben des Sekretariats werden vom Generalsekretär des Pastoralamtes der Erzdiözese Wien wahrgenommen. Er nimmt auch als Schriftführer an den Sitzungen teil.

6.

Die Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Pastoral- und Seelsorgeämter tritt jährlich zweimal zu einer ordentlichen Konferenz zusammen, welche mindestens vierzehn Tage vorher durch den geschäftsführenden Leiter unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird.

Wenn es vier Mitglieder verlangen, ist der geschäftsführende Leiter verpflichtet, die Arbeitsgemeinschaft binnen vier Wochen zu einer ordentlichen Sitzung einzuladen.

7.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind verpflichtet, einander über die diözesanen Aktivitäten auch durch Zusendung aller Behelfe und Aussendungen von pastoraler Bedeutung zu informieren.

8.

Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlüssen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen den Ablehnungen zuzurechnen sind.

9.

Die Arbeitsgemeinschaft hat die von der Bischofskonferenz vorgelegten pastoralen Anliegen zu behandeln.

10.

Der geschäftsführende Leiter ist verpflichtet, jedes Jahr einen Bericht über die Arbeit an die Bischofskonferenz zu legen. Die Beschlußmaterien sind vom geschäftsführenden Leiter über den bischöflichen Referenten an die Bischofskonferenz heranzutragen, mit dem Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung der Österreichischen Bischofskonferenz.

11.

Diese Richtlinien bedürfen der Beschlußfassung durch die Österreichische Bischofskonferenz und treten einen Monat nach Genehmigung in Kraft.

Änderungen der Richtlinien müssen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Österreichische Bischofskonferenz.

Diese Richtlinien wurden von der ÖBK in der Vollversammlung vom 19.—21. März 1991 zustimmend zur Kenntnis genommen.

11.

Statut der Liturgischen Kommission für Österreich

§ 1 Errichtung und Bezeichnung

Im Sinn des Art. 44 der Constitutio de Sacra Liturgia „Sacrosanctum Concilium“, vom 4. Dezember 1963, und der Nr. 44 und 45 der Instructio ad executionem Constitutionis de Sacra Liturgia recte ordinandam, „Inter Oecumenici“, vom 26. September 1964, wird die seit 1945 bestehende Österreichische Liturgische Kommission, die bisher in Verbindung mit dem Institutum Liturgicum in Salzburg gearbeitet hat, für die Diözesen Österreichs als „Liturgische Kommission für Österreich“ (LKÖ) von der Österreichischen Bischofskonferenz (ÖBK) als der zuständigen auctoritas ecclesiastica territorialis konstituiert.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

Sache dieser Kommission ist es, unter Führung der ÖBK die pastoralliturgische Bewegung in Österreich zu leiten, die notwendigen Studien und Erprobungen zu fördern und Adaptationen vorzubereiten (vgl. Sacrosanctum Concilium, Art. 44).

Im einzelnen sind der LKÖ folgende Aufgaben zugewiesen:

(1) Studien und Experimente gemäß Art. 40,1 und 2 der Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ anzuregen.

(2) Vorhaben praktischer Art zur Förderung der Liturgie und zur Anwendung der Liturgiekonstitution im betreffenden Gesamtgebiet durchzuführen.

(3) Studien auszuarbeiten und Handreichungen darzubieten, die zur Ausführung von Beschlüssen der ÖBK notwendig sind.

(4) Die pastoralliturgische Bewegung im ganzen Gebiet zu leiten, die Anwendung der Beschlüsse der ÖBK zu überwachen und dieser darüber zu berichten.

(5) Den Meinungsaustausch und gemeinsame Vorhaben mit den Vereinigungen zu fördern, die in diesem Gebiet sich mit liturgischen, biblischen, katechetischen, seelsorglichen, musikalischen und künstlerischen Fragen befassen (vgl. Nr. 45 der Instructio „Inter Oecumenici“, vom 26. September 1964).

(6) Die Arbeiten der Diözesankommissionen für Liturgie zu koordinieren.

(7) Die Übersetzungen liturgischer Texte in Zusammenarbeit mit den Liturgischen Kommissionen der übrigen Gebiete des deutschen Sprachraumes zu erstellen und bei liturgischen Vorhaben des gesamten Sprachraumes (z. B. Adaptationen) die Verantwortlichkeit für den Bereich der ÖBK wahrzunehmen.

(8) Die ÖBK in allen liturgischen Fragen zu beraten und die entsprechenden Beschlüsse derselben vorzubereiten.

Darüber hinaus kann die ÖBK jederzeit selbst oder durch ihren Referenten für Liturgie der LKÖ weitere besondere Aufgaben zum Studium, zur Prüfung und Begutachtung und zur Beschlußfassung übertragen.

§ 3 Mitglieder der LKÖ

Von Amtes wegen sind Mitglieder der LKÖ:

1. Der bischöfliche Referent für Liturgie in der ÖBK
2. Der Erzabt von St. Peter in Salzburg
3. Der Vertreter Österreichs der Ständigen Kommission für das Gotteslob
4. Ein Vertreter der Pastorkommission Österreichs
5. Der Sekretär der LKÖ
6. Der von der ÖBK bestellte wissenschaftliche Mitarbeiter im Institutum Liturgicum.

Gemäß Nr. 44 der Instruktion vom 26. September 1964 werden von der ÖBK namentlich und auf die Dauer von 5 Jahren ernannt:

1. Je ein Mitglied der Diözesankommission für Liturgie und ein Vertreter des Militärordinariates auf Vorschlag des zuständigen Ordinarius.
2. Ein Vertreter des Allgemeinen Cäcilienverbandes für Österreich (ACV) auf Vorschlag des Verbandes.
3. Weitere Mitglieder können von der LKÖ kooptiert werden, jedoch mit Genehmigung der ÖBK. Sie sollen Fachleute auf den für die Arbeit der LKÖ wichtigen Fachgebieten (u. a. Kirchenmusik und kirchliche Kunst) sein.

§ 4 Vorsitz und Sekretariat

(1) Den Vorsitz in der LKÖ führt der jeweilige bischöfliche Referent für Liturgie in der ÖBK oder ein von ihm beauftragtes Mitglied.

(2) Sekretär der LKÖ ist der jeweilige Leiter des Institutum Liturgicum der Erzabtei St. Peter in Salzburg.

§ 5 Arbeitsausschuß

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der LKÖ (z. B. Vorbereitung der Sitzungen, Erledigung der Beschlüsse) wird ein ständiger Arbeitsausschuß bestellt, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

1. Der Vorsitzende der LKÖ
2. Der Sekretär der LKÖ
3. Weitere Mitglieder der LKÖ, die von dieser durch Wahl für die jeweilige Funktionsperiode bestellt werden.

Der Arbeitsausschuß hat in jeder Konferenz der LKÖ über seine Arbeiten seit der letzten Konferenz zu berichten.

§ 6 Berater der LKÖ

Die LKÖ bzw. der Arbeitsausschuß kann fallweise Fachleute auf den für die Arbeit der LKÖ wichtigen Gebieten als Berater heranziehen. Sie sind durch die LKÖ bzw. den Arbeitsausschuß, in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden der LKÖ zu benennen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 7 Konferenzen der LKÖ

(1) Die LKÖ tritt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Konferenz zusammen. Der Termin ist jeweils bei der vorhergehenden ordentlichen Konferenz festzulegen.

(2) Außerordentliche Konferenzen sind auf Antrag des Arbeitsausschusses oder auf Antrag von wenigstens sieben Mitgliedern durch den Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Falls ein Mitglied verhindert ist, kann es einen fachkundigen Vertreter entsenden, der jedoch kein Stimmrecht hat.

§ 8 Geschäftsordnung

(1) Der Arbeitsausschuß bestimmt die Tagesordnung der Konferenz; jedes Mitglied der LKÖ kann Vorschläge dazu einbringen. Die Tagesordnung ist spätestens drei Wochen vor Zusammentritt der LKÖ allen Mitgliedern sowie den allenfalls heranzuziehenden Beratern und den ständigen Vertretern der deutschsprachigen Nachbarländer zuzusenden.

(2) Nicht fristgerecht eingebrachte Anträge können nur mit Zweidrittel-Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Von jeder Konferenz ist durch den Sekretär ein Protokoll zu verfassen, das die Beschlüsse und die wesentlichen Gesichtspunkte der Diskussion festzuhalten hat. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats sämtlichen Mitgliedern und dem Sekretariat der ÖBK, den Ordinariaten sowie allen Mitgliedern der LKÖ zuzustellen.

Desgleichen ist das Protokoll der Sitzung des Arbeitsausschusses allen Mitgliedern der LKÖ innerhalb eines Monats zuzusenden.

§ 9 Beschlußfassung und Abstimmung

(1) Beschlüsse werden auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder zur Abstimmung gebracht.

(2) Die Abstimmung ist in der Regel öffentlich; doch hat jedes Mitglied das Recht, eine geheime Abstimmung zu verlangen.

(3) Beschlüsse der LKÖ gelten bei absoluter Mehrheit als gefaßt. Anträge an die ÖBK müssen vor der Abstimmung wörtlich formuliert sein und bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit.

(4) Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

§ 10 Ständige Fachkommissionen (bzw. Sektionen oder Teilkommissionen)

Dieser Abschnitt handelt über die Stellung der Arbeitsgemeinschaft der Kirchenmusiker und der Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Kunst im Rahmen der LKÖ. Der Text muß erst in gemeinsamen Besprechungen erarbeitet werden.

§ 11 Nicht ständige Fachkommissionen

(1) Gegenstände, die vor der Beratung oder Beschlußfassung in der Konferenz der LKÖ eines eingehenden Studiums bedürfen, können vom Arbeitsausschuß oder durch Konferenzbeschluß an Fachkommis-

sionen oder an einzelne Mitglieder bzw. dafür zuständige Fachleute zur Bearbeitung überwiesen werden.

(2) Die dort erarbeiteten Unterlagen sind dem Sekretär der LKÖ rechtzeitig zu übermitteln, damit sie mit der Tagesordnung der Konferenz allen Mitgliedern bzw. eingeladenen Beratern zugeleitet werden können.

(3) Der Leiter einer Fachkommission hat über den bearbeiteten Gegenstand in der nächsten Konferenz zu berichten.

§ 12 Kontakt mit den Liturgischen Kommissionen der deutschsprachigen Nachbarländer

(1) Die Liturgischen Kommissionen Deutschlands, der Schweiz und der Diözese Bozen-Brixen werden von der LKÖ gebeten, je einen ständigen Vertreter namhaft zu machen, der zu allen Konferenzen eingeladen wird und sämtliche Arbeitsunterlagen und Protokolle erhält.

Diese Vertreter haben kein Stimmrecht.

(2) Die LKÖ bestellt ihrerseits Vertreter, die zu den Konferenzen der Liturgischen Kommission der deutschsprachigen Nachbarländer entsandt werden.

(3) Zur Kontaktsitzung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet (IAG) entsendet die LKÖ acht Vertreter, die von der ÖBK in dieser Funktion bestätigt werden. Diese Vertreter setzen sich aus dem bischöflichen Referenten für Liturgie in der ÖBK, dem Vertreter Österreichs der Ständigen Kommission für das Gotteslob, dem Sekretär und fünf weiteren Mitgliedern zusammen, die von der LKÖ auf fünf Jahre gewählt werden.

(4) Die Protokolle der Kontaktsitzung sind durch den Sekretär der LKÖ allen übrigen Mitgliedern der LKÖ zu übersenden.

§ 13 Finanzierung der LKÖ

Die laufenden Ausgaben der LKÖ und des Sekretariats der LKÖ werden durch Zuwendungen der ÖBK gedeckt. Die Abrechnung erfolgt über das Sekretariat der LKÖ mit dem Sekretariat der ÖBK.

Anhang: Das Institutum Liturgicum

(1) Das an der Erzabtei St. Peter in Salzburg bestehende Institutum Liturgicum übernimmt in Verbindung mit der LKÖ die Aufgabe eines pastoralliturgischen Institutes gemäß Art. 44 der Konstitution „Sacrosanctum Concilium“.

(2) Der Leiter des Institutum Liturgicum wird vom Erzbischof von St. Peter in Salzburg im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der LKÖ ernannt.

(3) Gemäß Art. 44 der Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ ist eine ausreichende Anzahl von Fachleuten als Mitglieder des Institutum Liturgicum zu bestellen.

(4) Der Leiter des Institutum Liturgicum hat die Kontakte mit den Liturgischen Instituten anderer Länder, besonders des deutschen Sprachraumes zu pflegen.

(5) Das Institutum gibt die Fachzeitschrift „Heiliger Dienst“ heraus, in der Fragen der Liturgie behandelt werden.

Korrigiert durch die 56. Konferenz der LKÖ am 27. Febr 1991; approbiert von der ÖBK in der Vollversammlung 5.-7. November 1991.

12.

Lehrplan Erzieherkolleg

Der von der Schulumtsleiterkonferenz am 27./28. Mai 1991 angenommene und der Bischofskonferenz vorgelegte **Lehrplan** für den viersemestrigen Bildungsgang für Absolventen Höherer Schulen zu Erziehern (**Erzieherkolleg**) wurde von der ÖBK am 6. November 1991 einstimmig approbiert.

13.

Lehrplan Grundschule

Der **Lehrplan für die Grundschule** in der Fassung vom Mai 1991 wurde von der ÖBK am 7. November 1991 ad experimentum für sechs Jahre einstimmig approbiert.

III. Personalia

1.

Europasynode

Bischof Dr. Egon Kapellari (Gurk-Klagenfurt) wurde zum Delegierten der ÖBK für die Europasynode und **Bischof DDr. Klaus Küng** (Feldkirch) zum Substituten gewählt. Beide Wahlergebnisse wurden mit Schreiben des Synodensekretariates vom 3. 9. 1991 bestätigt.

Der Vorsitzende der ÖBK ist geborenes Mitglied der Synode.

2.

Sekretär der Bischofskonferenz

Militärbischof Dr. Alfred Kostelecky wurde von der Vollversammlung der ÖBK am 5. November 1991 für eine weitere Funktionsperiode zum Sekretär der Österreichischen Bischofskonferenz wiedergewählt.

3.

Ausländerseelsorge

P. Nikolaus Mate Rosčić OFM Conv. wurde von der Vollversammlung der ÖBK am 5. November 1991 zum Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge in Österreich bestimmt.

4.

Seminar für kirchliche Berufe

Mag. Erich Blaha wurde von der ÖBK mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1992 zum Direktor des Seminars für kirchliche Berufe bestellt.

5.

Jugend/Hochschule

Im Bereich Jugend sowie Hochschulseelsorge wurden von Referatsbischof Dr. Egon Kapellari im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Ernennungen durchgeführt und von der ÖBK zur Kenntnis genommen:

Kath. Schüler/innen — Jugend

Geistlicher Assistent: P. Bernhard HOFMANN OSB

Kath. Jugend-Land

Vorsitzende: Beate REISS, Jakob EGG

Kath. Jugend

Bundesseelsorger: P. Wolfgang REXEISEN OP

Kath. Hochschuljugend

Vorsitzender: Johannes PLANK

Stellv. Vorsitzende: Renate FANNINGER

Generalsekretärin: Edith SCHATZ

Kath. Jungschar

Bundesseelsorger: Mag. Alois HOFMANN

6.

MIVA

Der mit 13. Mai 1991 wiedergewählte MIVA-Vorstand wurde von der ÖBK am 6. November 1991 bestätigt.

Präsident: Prälat Mag. Josef AHAMMER

Vizepräsident: Gen.-Dir. Dr. Josef KOLMHOFER

Vizepräsident: Prof. Msgr. Augustin WANGER

Geschäftsführer: Dir. Franz X. KUMPFMÜLLER

7.

Österreichisches Katholisches Bibelwerk

Der am 15./16. Oktober 1991 gewählte Vorstand wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz am 6. November 1991 bestätigt.

Präsident: Univ.-Prof. Dr. Kurt SCHUBERT

Vorstandsvorsitzender: GR Robert STANGL

Stellvertr. Vorsitzender: HR Markus BITTNER

Finanz: Dkfm. Dr. Gerhard KERSCHNER

Wiss. Beirat: Univ.-Doz. Dr. Roman KÜHSCHELM

8.

Katholische Pressekommission Österreichs

Die vom Referatsbischof Dr. Stephan László am 29. August 1991 vorgenommene Bestätigung des Präsidiums wurde von der ÖBK zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorsitzender: Dr. Anton FELLNER

Stellv. Vorsitzende: Dolores BAUER

Stellv. Vorsitzender: Heinz NUSSBAUMER

Sekretär: Dr. Walter SCHAFFELHOFER

Geistl. Assistent: P. Hans BRUNNER SVD

9.

Katholische Aktion Österreichs

Die ÖBK hat am 7. November 1991 das neugewählte Präsidium der KAÖ bestätigt.

Präsident Prof. Eva PETRIK

Vizepräsident: Dkfm. Stefanie TSCHANDL

Vizepräsident: Dr. Werner VARGA

Geistl. Ass.: Msgr. Dr. Heinrich SCHNUDERL

10.

Katholische Arbeitnehmerbewegung Österreichs

Die ÖBK hat am 7. November 1991 den neugewählten Vorstand bestätigt.

Vorsitzender: Dr. Franz LAHNSTEINER

Stellvertr. Vorsitzende: Erika BERGMANN

Stellvertr. Vorsitzender: Alois PISECKER

11.

Kath. Familienwerk Österreichs

Das neugewählte Präsidium wurde von der ÖBK am 7. November 1991 bestätigt.

Vorsitzende: Dr. Gerty TROMPISCH

Stellv. Vorsitzende: Elisabeth WIESER-HÖRMANN

Stellv. Vorsitzender: Mag. Ernst SIEBENHOFER

12.

Institut für Ehe und Familie

Die ÖBK hat am 7. November 1991 Dr. Werner LEIXNERING zum Vertreter der relevanten Wissenschaften bestellt.

13.

Katholischer Familienverband Österreichs

Die ÖBK hat am 7. November 1991 die Wahl von Min.-Rat Dr. Frieder HERRMANN zum Dritten Vizepräsidenten bestätigt.

IV. Dokumentation

Dekret der Kleruskongregation

In der Kirche hielt sich der Brauch — wie Papst Paul VI. seligen Andenkens in dem Motu Proprio „Firma in Traditione“ bestätigt hat —, „daß die Gläubigen aus religiösem und kirchlichem Sinn für die tätigere Teilnahme an der hl. Eucharistie ein Opfer hinzufügen und auf diese Weise, soweit es an ihnen liegt, für die Nöte der Kirche Sorge tragen, insbesondere für den Unterhalt der Kleriker“ (AAS, LXVI [1974], 308).

Einst bestand dieser Beitrag vor allem aus den Früchten der Natur. In unseren Tagen aber fast ausschließlich aus Geld. Die Gründe aber und die Zwecke der Gaben der Gläubigen bleiben dieselben, denen auch der neue CIC Beachtung schenkt (vgl. cann. 945, § 1; 946).

Da es hier um das erhabenste Sakrament geht, ist sowohl der geringste Anschein eines Geschäftes zu vermeiden, und noch mehr der Schein der Simonie, welche, würde sie zugelassen, ein Ärgernis hervorriefe. Der Apostolische Stuhl hat diese fromme Tradition auch im Wechsel der Zeiten immer in Ehren gehalten und dafür Sorge getragen, daß auch unter geänderten Voraussetzungen der bürgerlichen Gesellschaft diese Tradition in geeigneter Weise geordnet würde, und zwar so, daß Mißbräuche vermieden werden sollten oder, falls sie bereits Eingang gefunden hätten, wieder beseitigt würden (vgl. cann. 947 und 1385).

In letzter Zeit aber haben sich mehrere Bischöfe an den Hl. Stuhl gewandt, um eine Entscheidung zu erhalten, wie sie vorgehen sollten, wenn hl. Messen gefeiert werden auf sogenannte „kollektive“ Intentionen.

Es ist jedenfalls nicht zu bestreiten, daß schon von alters her Gläubige gewohnt waren, besonders in jenen Gegenden, in denen kein Wohlstand herrscht, dem Priester eine mäßige Gabe zu überreichen für die Feier der hl. Messe, ohne daß sie ausdrücklich verlangt hätten, daß für ihre besondere Intention eine bestimmte Messe gefeiert würde. In diesen Fällen ist es erlaubt, mehrere Gaben zu vereinen, um so viele Messen zu feiern, wie dies nach der diözesanen Stipendienordnung zulässig ist.

Andererseits ist auch klar, daß es den Gläubigen, die Intentionen und Gaben darbringen, freisteht, zu verlangen, daß nur eine Messe für ihre Intention zu feiern ist.

Ganz anders ist die Lage bei den Priestern, die Stipendien für die Feier mehrerer Messen nach verschiedenen Intentionen unterschiedlos sammeln und zusammenlegen und dazu noch meinen, daß sie den übernommenen Verpflichtungen Genüge tun, wenn sie eine einzige Messe feiern nach der Intention, die sie „kollektiv“ bezeichnen. Die Argumente, die für diese Vorgangsweise angeführt werden, sind eigenartig, vorgeschützt und zeugen von einer falschen Ekklesiologie.

Dieser sich einschleichende Brauch bringt die Gefahr mit sich, daß das aus Gerechtigkeit den Stipendiengabern Geschuldete nicht mehr beglichen wird und im Laufe der Zeit jener fromme Sinn und jener Ansporn des Gewissens geschwächt wird, ja sogar im christlichen Volk die Bereitschaft verschwindet, daß für die Feier der hl. Messe für besondere Intentionen je eigene Stipendien gegeben werden. Dazu tritt das Übel, daß jenen

Klerikern, deren Lebensunterhalt aus diesen Gaben kommt, dieser vorenthalten wird, und mehreren Teilkirchen die Unterstützung abgeht, die sie brauchen, um ihre apostolische Sendung erfüllen zu können. Darum hat die Kongregation für die Kleriker, der es zusteht, in dieser nicht einfachen Materie die kanonische Disziplin festzulegen und zu bewahren, in Erfüllung des ihr vom Hl. Vater zuteil gewordenen Auftrags lange und umsichtige Ermittlungen angestellt und die Meinung der Bischofskonferenzen eingeholt. Sie hat, nachdem die Antworten eingetroffen waren, die verschiedenen Gesichtspunkte dieser schwierigen Frage überlegt, hat den Rat der anderen mit dieser Materie befaßten Dikasterien der römischen Kurie eingeholt und nun folgendes festgelegt:

Artikel 1

§ 1 Im Sinne von can. 948: „Es sind gesonderte Messen nach den Meinungen zu applizieren, für die je ein, wenn auch geringes Stipendium gegeben und angenommen worden ist.“ Daher ist ein Priester, der ein Stipendium für die Feier einer Messe nach einer besonderen Intention annimmt, aus Gerechtigkeit verpflichtet, daß er entweder selber der übernommenen Verpflichtung Genüge tut (vgl. can. 949), oder daß er die Verpflichtung einem anderen Priester weitergibt, wobei die im Recht festgelegten Bedingungen zu beachten sind (vgl. cann. 954—955).

§ 2 Diese Norm verletzen jene Priester, die unterschiedlos Stipendien für die Feier von Messen nach besonderen Intentionen annehmen, jene ohne Wissen des Stipendiengabers zusammenlegen, nur eine Messe feiern nach einer Intention, die sie „kollektiv“ nennen, und die meinen, daß sie auf diese Weise den Verpflichtungen Genüge tun. Sie sind an die genannte Norm auch im Gewissen gebunden.

Artikel 2

§ 1 In jenem Fall aber, in dem die Stipendiengaber nach vorheriger und ausdrücklicher Information frei zustimmen, daß die von ihnen gegebenen Stipendien mit anderen Stipendien zur Feier einer einzigen Messe zusammengelegt werden, ist es erlaubt, eine einzige Messe nach der „kollektiven Intention“ zu feiern und den übernommenen Verpflichtungen so Genüge zu tun.

§ 2 Daraus aber entsteht die Pflicht, öffentlich den Ort und die Zeit dieser Messe anzukündigen. Eine solche Messe darf aber höchstens zweimal pro Woche gefeiert werden.

§ 3 Die Hirten jener Diözesen, in denen diese Fälle vorkommen, mögen sorgfältig bedenken, daß die genannte Art und Weise, die ja eine Ausnahme vom allgemeinen Gesetz darstellt, als Mißbrauch zu betrachten ist, falls sie zu weit ausgedehnt würde, weil falsche Auffassungen über die Bedeutung der Gaben der Gläubigen für die Feier der Messe dafür Ursache sind. Weiters besteht die Gefahr, daß die Gläubigen die Gewohnheit aufgeben, Gaben darzubringen für die Feier bestimmter Messen nach einzelnen und verschiedenen

Intentionen. So könnte die ehrwürdige und für die einzelnen Seelen und die ganze Kirche heilsame Gewohnheit völlig aufgegeben werden.

Artikel 3

- § 1 In dem in Art. 2, § 1, genannten Fall ist es dem Zelebranten nur erlaubt, das in der Diözese festgesetzte Meßstipendium für sich zu behalten (vgl. can. 950).
- § 2 Die Geldsumme, die dieses diözesane Stipendium übersteigt, ist dem Ordinarius zu übergeben, von dem im can. 951, § 1, die Rede ist. Dieser wird jene Geldsumme für die im Recht festgesetzten Zwecke verwenden (vgl. can. 946).

Artikel 4

Besonders in Wallfahrtskirchen und an anderen frommen Orten, wo häufig Gläubige hinpilgern und für gewöhnlich Gaben für die Feier der Messe geben, sind die Rektoren im Gewissen verpflichtet, die Normen, die im allgemeinen Recht und in diesem Dekret festgelegt sind, genau zu beachten (vgl. besonders cann. 954—956).

Artikel 5

- § 1 Priester, die zahlreiche Gaben für die Feier der Messe nach je besonderen Intentionen annehmen, z. B. am Tag Allerseelen oder unter anderen besonderen Umständen, und die innerhalb eines Jahres den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen können, aber es auch nicht ablehnen, Stipendien entgegenzunehmen, um nicht den frommen Willen der Stipendienggeber zu verletzen und sie somit von ihrem lobenswerten Vorsatz abzuhalten, sind verpflichtet, die angenommenen Stipendien anderen Priestern (vgl. can. 955) oder dem eigenen Ordinarius (vgl. can. 956) weiterzureichen.
- § 2 Wenn unter diesen oder ähnlichen Umständen der in Art. II, § 1, dieses Dekretes genannte Fall eintritt, so sind die Priester verpflichtet, sich an die Vorschriften des Art. 3 zu halten.

Artikel 6

Es ist besonders Pflicht der Diözesanbischöfe, diese Normen so bald wie möglich und so klar wie möglich den Welt- und Ordenspriestern zur Kenntnis zu bringen, für welche die Normen Verpflichtungskraft haben, und über deren Einhaltung zu wachen.

Artikel 7

Die Laien sind auch in geeigneter Weise über diese Disziplin in einer eigenen Katechese zu unterrichten, die vor allem folgendes enthalten soll:

- a) die besondere theologische Bedeutung der Gabe, die einem Priester für das Meßopfer gegeben wird, damit kein Ärgernis entsteht aus dem Anschein des Handels mit heiligen Dingen.
- b) Das asketische Moment, das im christlichen Leben dem Almosen zukommt, das der Herr Jesus selbst zu geben gelehrt hat. Denn die Stipendien für die Feier der Messe sind das hervorragendste Beispiel für Almosen.
- c) Die bloße Teilhabe an den Gütern: Die Gläubigen, die Gaben für die Feier der Messe geben, wirken mit am Unterhalt der Kleriker und fördern die apostolische Sendung der Kirche.

Der Hl. Vater hat die Normen dieses Dekretes am 22. Jänner 1991 in forma specifica approbiert und ihre Promulgation und Geltung angeordnet.

Gegeben zu Rom, am 22. Februar 1991

† Antonius Card. Innocenti † Gilbertus Agustoni
Präfekt Sekretär

Es wird darauf hingewiesen, daß einige Diözesen an der bisherigen Praxis festhalten möchten. Die diesbezüglichen Empfehlungen der Ordinariate sind zu beachten.

1944

Department of Agriculture
Washington, D. C.

Approved for release by the
National Security Council
on 05-08-2014 pursuant to
Executive Order 13526, 70 FR 59659
October 6, 2005

Impressum: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber).
Herausgeber: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz.
Redaktion: Dr. Michael Wilhelm.
Alle: Rotenturmstraße 2, 1010 Wien.
Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten.
Das „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Die Österreichische Bischofskonferenz ist Alleininhaber dieses fallweise erscheinenden Medienwerkes „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“.

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.